Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1927	Nr. 38

Inhalt:

(Nr. 13283.) **Gesetz über die Zusammenfassung der elektrowirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen des Staates in einer Aktiengesellschaft. Vom 24. Oktober 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) den Zusammenschluß der Großkraftwerk Hannover Aktiengesellschaft, der Preußische Kraftwerke „Oberweser" Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft Großkraftwerk Main-Weser zu einer Aktiengesellschaft mit der Maßgabe herbeizuführen, daß sämtliche Aktien dieser Gesellschaft Eigentum des Staates werden;

b) der Aktiengesellschaft die gesamten Beteiligungen des Staates an elektrowirtschaftlichen Unternehmungen gegen Aktien der Gesellschaft zu übertragen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, bei der Durchführung der im § 1 vorgesehenen Maßnahmen die bisher der Großkraftwerk Hannover Aktiengesellschaft, der Preußische Kraftwerke „Oberweser" Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft Großkraftwerk Main-Weser gewährten Baudarlehen der Aktiengesellschaft gegen Aktien zum Nennwerte zu belassen und die Darlehnsforderungen des Staates an diejenigen Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, der Aktiengesellschaft gegen Aktien zum Nennwert in Höhe der Darlehnssumme abzutreten.

§ 3.

Eine Veräußerung von Aktien des Gesamtunternehmens aus dem Besitze des Staates bedarf der Zustimmung des Landtags oder eines Ausschusses desselben, ebenso die Ausgabe besonderer Gattungen von Aktien (Vorzugsaktien u. a.) und die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit nicht die Aktien dem Staate überlassen werden sollen. Das gleiche gilt von einer ein Drittel des Grundkapitals übersteigenden Verpfändung, soweit sie nicht bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) erfolgt.

§ 4.

Die Wahrnehmung der Aktionärrechte des Staates liegt dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister gemeinschaftlich ob.

§ 5.

Das Staatsministerium hat dem Landtag und dem Staatsrat alljährlich den Jahresabschluß nebst dem von den Organen der Aktiengesellschaft erstatteten Jahresberichte nach Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorzulegen.

§ 6.

(1) Soweit Staatsbeamte von der Aktiengesellschaft übernommen werden, finden die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes, betreffend Übertragung staatlicher Elektrizitätsanlagen an eine Aktiengesellschaft, vom 24. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 475) entsprechende Anwendung. Sie gelten

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. November 1927.)

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 22

auch für Staatsbeamte, die mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe aus dem Staatsdienst oder dem Dienste der Aktiengesellschaft in den Dienst einer Gesellschaft übertreten, an der die Aktiengesellschaft maßgebend beteiligt ist.

(2) Die bestehenden Rechte des Personals der Gesellschaften Großkraftwerk Hannover Aktiengesellschaft, Preußische Kraftwerke „Oberweser" Aktiengesellschaft und Gewerkschaft Großkraftwerk Main-Weser werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Staatliche oder gemeindliche Steuern oder Abgaben, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes einmalig fällig werden, werden nicht erhoben. Sämtliche Geschäfte und Verhandlungen in Durchführung dieses Gesetzes sind gebühren- und stempelfrei.

§ 8.

Vor der Gründung der Aktiengesellschaft ist die in Aussicht genommene Satzung dem Hauptausschusse des Landtags zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den Minister fur Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

§ 10.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Oktober 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Amt Lüdenscheid für den Bau einer Verkehrsstraße von Lüdenscheid-Oberrahmede über Heedfeld nach Rummenohl
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 38 S. 210, ausgegeben am 17. September 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat, Wasserbauverwaltung, für den inneren Ausbau und den Betrieb des Fischereihafens in Wesermünde
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 37 S. 127, ausgegeben am 17. September 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau von Überlandleitungen bis zu 50 000 Volt im Kreise Westprignitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 38 S. 205, ausgegeben am 17. September 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Transradio Aktiengesellschaft für drahtlosen Überseeverkehr in Berlin für den Bau einer Empfangsanlage im Kreise Zauch-Belzig
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 38 S. 205, ausgegeben am 17. September 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Lyck für die Anlegung des Kriegerbegräbnisplatzes und die Schaffung eines Zugangsweges in der Gemarkung Duttken
   durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 39 S. 131, ausgegeben am 24. September 1927;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mehlsack für die Kanalisierung der Stadtgemeinde Mehlsack
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 40 S. 269, ausgegeben am 1. Oktober 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden